

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) In der Stadt Cottbus dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 14.02.2016 aus Anlass der „Ferien- und Freizeitmesse Cottbus“,
- am 20.03.2016 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
- am 11.09.2016 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 02.10.2016 aus Anlass des „Lausitzer Herbstmarktes“,
- am 11.12.2016 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne“,
- am 18.12.2016 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne“.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus